

verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

Beleidigungen und Verleumdungen sind grundsätzlich als Vergehen von den Gerichten zu verfolgen, wenn sie wegen der Zugehörigkeit des Beleidigten zu einem anderen Volk, einer anderen Nation oder Rasse begangen werden. Diese Bestimmung bringt den Willen und die Entschlossenheit der Bevölkerung in der DDR zum Ausdruck, keine wie auch immer geartete Diskriminierung oder Geringschätzung eines Menschen wegen seiner rassischen, nationalen oder Volkszugehörigkeit zuzulassen. § 140 findet Anwendung auf persönliche Beleidigungen. Besitzt die Handlung den Charakter einer Völker- oder Rassenhetze, ist sie nach § 92 zu bestrafen.